

Förderverein

„Unser Dorf hat Zukunft“ Niedererbach 2006

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unser Dorf hat Zukunft“ Niedererbach 2006 und hat seinen Sitz in 56412 Niedererbach. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V." .
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die ideelle und finanzielle Förderung öffentlicher und kultureller Einrichtungen, Häuser und Denkmäler der Ortsgemeinde 56412 Niedererbach,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. **)
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch
 - die Erhebung von Beiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat; er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich;
- b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person;
- c) durch Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins;
- d) durch den Tod der natürlichen Person;
- e) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- f) durch Streichung, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. ***)
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher durch Bekanntmachung im "Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur" einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.
- (3) Der Jahreshauptversammlung obliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Berufung von Fachausschüssen,
 - d) die Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse der Versammlung führt der 1. Schriftführer Protokoll. Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer haben das Protokoll mit der Versicherung der Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge nach § 5;
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - c) Spenden;
 - d) Zuwendungen Dritter.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Ortsgemeinde 56412 Niedererbach, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Mangelnde Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder für den Fall, dass er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht oder wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
- (2) Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder damit in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.10.2006 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins „Unser Dorf hat Zukunft“ Niedererbach 2006 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. *)

Niedererbach, den 12. Oktober 2006

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

*) Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter Nr. 20095 am 23.11.2006

**) § 2 Absatz 1 zweiter Aufzählungspunkt eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2020; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter Nr. 20095 am 17.04.2020

***) § 7 Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2018; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter Nr. 20095 am 20.07.2018